

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Teil I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19.05.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie sonstigen Spieleinrichtungen ähnlicher Art

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen Orten.

(2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer:

- a) wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird,
- b) wenn der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
- c) wenn der Apparat ohne Geldgewinnmöglichkeiten bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt ist,
- d) wenn es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
- e) wenn es sich um Musikautomaten handelt.

§ 2

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wurde.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate und Spieleinrichtungen ähnlicher Art (Aufsteller).

(2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.

(3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer für das Halten bzw. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art wird nach dem Spieleinsatz pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben.

Spieleinsatz ist die nach § 13 Abs. 9 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2006 [BGBl. I S. 280]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2014 [BGBl. I S. 2003]) – in der aktuell gültigen Fassung – mit jeder Auslesung eines

Geldspielgerätes durch eine Kontrollvorrichtung zu dokumentierende Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung, solange diese Apparate nicht mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.

Nach Ausstattung dieser Apparate mit manipulationssicherem Zählwerk wird ab dem Folgemonat die Steuer nach dem Spieleinsatz analog Abs. 1 erhoben.

(3) Aus Gründen der Suchtprävention wird bei Apparaten mit geringen oder keinen Spieleinsätzen eine monatliche Mindeststeuer, differenziert nach Apparatetyp und Aufstellort, erhoben.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 a dieser Satzung) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3,3 v. H. des Spieleinsatzes, jedoch mindestens 50,00 €
- b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 3,3 v. H. des Spieleinsatzes, jedoch mindestens 40,00 €;
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 40,00 €

2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1 b dieser Satzung) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3,3 v. H. des Spieleinsatzes, jedoch mindestens 30,00 €
- b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 3,3 v. H. des Spieleinsatzes, mindestens 25,00 €;
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 25,00 €

3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 7 v. H. des Spieleinsatzes, jedoch mindestens 450,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 6

Meldepflichten und Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates innerhalb von sieben Werktagen schriftlich bei der Stadt Vetschau/Spreewald anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf der Grundlage des gesamten Spieleinsatzes beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf der Grundlage des gesamten Spieleinsatzes beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.

(5) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Vetschau/Spreewald vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet Vetschau/Spreewald vollständig eingestellt, ist dies bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats anzuzeigen und eine Vergnügungssteuererklärung einzureichen.

(7) Nach Ende des Kalendermonats hat der Halter (§ 3) bis zum 7. Werktag des laufenden Monats der Stadt Vetschau/Spreewald eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Apparate“ – über die im Vormonat im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

(8) Der Vergnügungssteuererklärung sind die Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerkausdrucke sind im Original oder als Kopie bzw. per E-Mail zu übergeben. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes sowie den Spieleinsatz gemäß § 4 dieser Satzung.

Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Vetschau/Spreewald hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(9) Die Stadt Vetschau/Spreewald – Fachbereich Finanzen – kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 7. Werktag nach Ablauf eines Monats ist der Stadt Vetschau/Spreewald eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. Dabei wird die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steueranmeldungen nach Absatz 1 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum mit den Angaben gemäß § 6 Absatz 8 dieser Satzung beizufügen.

§ 8

Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des

Steuerschuldners bzw, der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 9

Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Alle durch den Apparat erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.

(2) Die Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald sind berechtigt Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Apparateaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Diensausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten im Rahmen der §§ 12 bis 14 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1999 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. S. 298) erhoben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 1: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
2. § 6 Abs. 2: Taggenaue Erklärung von Apparatezu- und -abgängen
3. § 6 Abs. 5: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten
4. § 6 Abs. 7 und 8: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Spieleinsätze
5. § 6 Abs. 9: vereinbarungsgemäße vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Spieleinsätze
6. § 8: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
7. § 9 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
8. § 9 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssatzung vom 04.07.2008 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 26. Mai 2016

gez.
Bengt Kanzler
Bürgermeister